



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftspädagogik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-77.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-73.pdf>), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 1. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-17.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und akademischer Grad“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge (APO BWL)“ durch die Wörter „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi)“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
 „(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘ erworben.“

2. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

3. In § 29 werden in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „BWL“ durch die Angabe „SoWi“ sowie in Abs. 5 die Wörter „§ 3 Abs. 5 Satz 2 APO BWL“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „abgeliefert“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.

5. Folgende § 31 und 32 werden eingefügt:

„§ 31

### **Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen**

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 21 APO SoWi können aus Anhang 1, ohne Ziffer 6, dieser Ordnung gewählt werden.

§ 32

### **Von der APO Sowi abweichende Regelung**

Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.“

6. § 31 wird § 33.

7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt zur 3. Modulgruppe werden im einleitenden Text in Satz 2 die Wörter „oder eines der folgenden Module“ durch die Wörter „folgendes Modul“ ersetzt sowie in der Tabelle das Modul PM-M-09 aufgehoben.
- b) Im Abschnitt zur 5. Modulgruppe wird in Satz 3 das Wort „, Sozialkunde“ durch die Wörter „, Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt zur 6. Modulgruppe wird in der Tabelle beim Modul WiPäd-MA-M-02 in der Spalte Modulprüfung das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Referat“ ersetzt.

8. Im Anhang 2 wird in Tabelle 2 beim Abschnitt Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere das Wort „AIESCEC“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.
2. Die Änderung der Bezeichnung des Fachs Sozialkunde gemäß Anhang 1 Nr. 5, Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

3. Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.**

**Bamberg, 30. September 2020**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.**